ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction des finances DFIN
Finanzdirektion FIND

Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg

T +41 26 305 31 01, F +41 26 305 31 10
www.fr.ch/find

—

Unser Zeichen: GG/dur/vg
Direkt: +41 26 305 31 01
E-Mail: dfin@fr.ch

Finanzdirektion
Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg

An die Vernehmlassungsadressaten
gemäss beigelegter Liste

Freiburg, den 4. November 2016

Entwurf der kantonalen Verordnung über Geoinformation – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

In seiner Sitzung vom 31. Oktober 2016 hat der Staatsrat die Vernehmlassung zur kantonalen Verordnung über die Geoinformation (KGeoIV) genehmigt. Diese Verordnung vervollständigt die im Gesetz über Geoinformation vorgesehenen Grundlagen, welche vom Grossen Rat am 8. November 2012 verabschiedet wurden und am 1. April 2013 in Kraft getreten sind.

Die Vernehmlassung wird auf elektronischem Weg durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen bestehen aus dem Verordnungsvorentwurf mit zwei Anhängen sowie einem erläuternden Bericht. Sie können auf der Website der Staatskanzlei unter der Adresse http://www.fr.ch/vernehmlassungen eingesehen werden. Falls Sie die Unterlagen in Papierform erhalten möchten, können Sie diese beim Amt für Vermessung und Geomatik (VGA), Rue Joseph-Piller 13, 1700 Freiburg (scg@fr.ch, Tel.: 026 305 35 56) anfordern.

Die Vernehmlassung dauert bis zum **4. Februar 2017**. Wir laden Sie ein, Ihre Antwort vorzugsweise in elektronischer Form an folgende Adresse zu senden: scg@fr.ch. Für weitere Informationen stehen Ihnen das Amt für Vermessung und Geomatik und das GIS-Kompetenzzentrum zur Verfügung.

Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist es wichtig, dass die zuständigen Stellen (Gemeinden und Dienststellen der Kantonsverwaltung) die sie betreffenden Geobasisdaten überprüfen, um den KGeoIV-Katalog zu validieren. Dazu müssen Sie die Anhänge zur KGeoIV durchgehen und die Fragen folgender Checkliste beantworten:

- Ist der Katalog der von der kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Geobasisdaten (Anhang 1) für ihr Tätigkeitsgebiet vollständig? Allfällige fehlende Geobasisdaten sind mit Angabe der betreffenden Rechtsgrundlage zu melden.

- Ist die Bezeichnung des Geodatensatzes korrekt? Das massgebende Kriterium für die korrekte Benennung ist die Übereinstimmung mit der Benennung in der betreffenden Rechtsgrundlage. Die Bezeichnung von Geobasisdaten des Bundesrechts kann nicht geändert werden.
- Sind die angegebenen Rechtsgrundlagen vollständig und korrekt aufgeführt? Bei den Geobasisdaten des Bundesrechts (Anhang 2) können nur die kantonalen Rechtsgrundlagen geändert werden.
- Sind die zuständigen Stellen korrekt angegeben?
- Sind Zugangsberechtigungsstufe und Download-Dienst korrekt angegeben? Diese Information kann im Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts (Anhang 2) nicht geändert werden.
- Ist der Geobasisdatensatz ein Georeferenzdatensatz oder ist er Teil des ÖREB-Katasters? Diese Information kann im Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts (Anhang 2) nicht geändert werden.

Wir möchten Sie noch darauf hinweisen, dass die Methode für die Erstellung dieses Katalogs auf den letzten Seiten des erläuternden Berichts beschrieben wird.

Vielen Dank für Ihr Interesse an dieser Vernehmlassung und freundliche Grüsse.

Georges Godel
Staatsrat

Beilagen erwähnt
—